Geschäftsordnung des Kulturkonventes des Kulturraumes - Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Aufgrund von § 2 Abs. 3 des Sächsischen Kulturraumgesetztes (SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), in der jeweils gültigen Fassung und § 7 der Satzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge vom 08.12.2021 (SächsABl. Nr. 5 S. 160), hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge am 13. Dezember 2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1
Einberufung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende des Kulturkonvents beruft den Kulturkonvent unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zweimal im Jahr ein. Er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert.

(2) Mit der Einberufung sind den Konventsmitgliedern die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Sitzungsunterlagen sind so aufbereitet, dass sie deutlich lesbar sind, dem aktuellen Stand entsprechen und die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Sachverhalte darstellen. Unterlagen zu einem Verhandlungsgegenstand im Umfang von mehr als 100 Seiten, sowie Dokumente, die erst am Sitzungstag zur Verfügung stehen, werden unabhängig von der elektronischen Form immer schriftlich zur Verfügung gestellt.

Die Konventsmitglieder sind verpflichtet, dem Kultursekretariat unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

Die Mitglieder des Kulturkonventes, welche über die technischen Voraussetzungen zum Senden und Empfangen von E-Mails sowie der Nutzung des Informationssystems auf der Homepage des Kulturraumes verfügen und sich für die Nutzung der elektronischen Gremienarbeit entschieden haben, können dem Kultursekretariat schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die die Einladung im Sinne dieses Absatzes rechtsverbindlich zu übersenden ist. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann das Informationssystem des Kulturraumes verwendet werden. Unterlagen nichtöffentlicher Sitzungen werden gesondert zur Verfügung gestellt. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

(3) Die Einladungsfrist zu den Sitzungen des Kulturkonvents beträgt 14 Tage. In Eilfällen kann der Kulturkonvent ohne Frist und formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. In einem solchen Fall setzt sich der Vorsitzende mit seinem Stellvertreter ins Benehmen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kulturkonvents sind vorher ortsüblich bekanntzumachen. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Kulturkonvents in Eilfällen.

§ 2
Weitere Sitzungsteilnehmer

Der Vorsitzende des Kulturkonventes kann die Mitglieder des Kulturbeirates, die Mitarbeiter des Kultursekretariats, Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie gegebenenfalls Rechtsträger der vom Kulturraum geförderten Einrichtungen und Maßnahmen, sachkundige Einwohner der Mitgliedslandkreise und Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen und sie zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 3
Öffentlichkeit der Sitzung

(1) Die Sitzungen des Kulturkonventes sind grundsätzlich öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung verlangen.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Für die Presse sollen Plätze freigehalten werden. Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlung einzugreifen.

(3) Der Vorsitzende des Kulturkonventes handhabt die Ordnung während der Sitzung und ist befugt, geladene Gäste, Konventsmitglieder und Zuhörer aus dem Beratungsraum zu verweisen, wenn sie gegen die Ordnung verstoßen oder sich grob ungebührlich verhalten.

(4) In nichtöffentlicher Sitzung sind alle Personen außer den Mitgliedern des Konventes sowie den Mitarbeiter*innen des Kultursekretariates von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen.

§ 4
Aufstellung, Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Kulturkonventes aufgestellt. Dazu setzt er sich mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kulturkonventes ins Benehmen.

(2) Der Vorsitzende des Kulturkonventes kann in der Sitzung in Eilfällen die Tagesordnung nachträglich erweitern. In nichtöffentlicher Sitzung ist dies auch möglich, wenn kein Eilfall vorliegt, aber alle Mitglieder anwesend sind und diese der Erweiterung der Tagesordnung nicht widersprechen. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Der Kulturkonvent kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:

- Die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- einen Verhandlungsgegenstand auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Bis zu diesem Zeitpunkt trifft diese Entscheidung der Vorsitzende des Kulturkonvents.

§ 5
Antragstellung und Vorlagen

(1) Der Vorsitzende des Kulturkonventes entscheidet über die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen auf die Tagesordnung.

(2) Die Konventsmitglieder sowie der Kulturbeirat können Anträge zur Aufnahme von Verhandlungsgegenständen stellen.

Die Anträge sind schriftlich, bis spätestens 3 Wochen vor der Sitzung, in welcher über den Sachverhalt beraten werden soll, direkt an den Konventsvorsitzenden zu richten und müssen eine Begründung sowie einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Der Vorsitzende hat zulässige Anträge spätestens in der übernächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu nehmen.

(3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 gegeben sind.

(4) Der Vorsitzende des Kulturbeirates ist von den Anträgen zu informieren, die den Kulturbeirat betreffend von fachlichem Belang sind. Gegebenenfalls soll vor der Beratung und Beschlussfassung im Konvent eine Abstimmung mit dem Kulturbeirat bzw. den jeweiligen Facharbeitsgruppen herbeigeführt werden.

(5) Wenn erforderlich, können die stimmberechtigten Mitglieder des Kulturkonventes auch über Vorlagen und Anträge im Umlaufverfahren entscheiden.

Der Vorsitzende des Kulturkonventes entscheidet über die Erforderlichkeit. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten dann die Beschlussvorlage und stimmen einzeln schriftlich darüber ab.

§ 6
Teilnahmepflicht

Den Mitgliedern des Kulturkonventes obliegt die Pflicht der Teilnahme an den Sitzungen, um insbesondere die Beschlussfähigkeit des Kulturkonventes zu gewährleisten. Im Falle einer Verhinderung ist dies dem Vorsitzenden unverzüglich, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen will. Darüber hinaus informiert das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter und übersendet die Sitzungsunterlagen.

§ 7
Ordnungsgemäße Leitung und Beschlussfassung

(1) Der Vorsitzende des Kulturkonventes eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob die Konventssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und ob der Kulturkonvent beschlussfähig ist. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Ist der Konvent wegen Abwesenheit von stimmberechtigten Mitgliedern nicht beschlussfähig, so muss eine zweite Sitzung stattfinden.

(3) Der Kulturkonvent beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Er stimmt in der Regel offen ab; kann aber aus wichtigem Grund eine geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung und Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Vor der Beschlussfassung ist den beratenden Mitgliedern des Kulturkonventes sowie gegebenenfalls den geladenen Personenkreis nach § 3 die Möglichkeit der Meinungsäußerung einzuräumen.

(5) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden des Kulturkonventes zu wiederholen.

Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden des Kulturkonventes bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 8
Niederschriften

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kulturkonventes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem zur Sitzung anwesenden beratendem Mitglied sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung ist den Mitgliedern des Kulturkonventes spätestens mit den Sitzungsunterlagen und der Einladung der nächsten Sitzung zu übersenden.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens zur nächsten Sitzung des Kulturkonventes geltend zu machen. Über die Einwendungen entscheidet der Konventsvorsitzende.

§ 9
Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Jahresabschluss wird innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt. Der Kulturkonvent stellt den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest.

(3) Der Feststellungsbeschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 10
Unterrichtung der Öffentlichkeit

In Anlehnung an § 36 b SächsGemO informiert der Kulturraum über den wesentlichen Inhalt der vom Konvent in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse auf seiner Homepage.

§ 11
Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Sitzungen des Kulturkonventes des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz - Osterzgebirge.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kulturkonventes vom 13. Oktober 2008 in der 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 22. März 2013 außer Kraft.

Meißen, den 14.12.2022

Ralf Hänsel
Vorsitzender des Kulturkonventes
Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge